

Fachbereich 8  
Fakultät f. Maschinenbau u. Elektrotechnik  
alle Institute des FB 8  
Abteilung 36 (20 Ex)  
Aushang

Nr. 138  
28.04.1999  
Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
TU-Abteilung 36  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4308  
Fax 0531/391-4575

### Institutsordnung des Instituts für Nachrichtentechnik

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Elektrotechnik am 11.02.1999 beschlossene Institutsordnung für das Institut für Nachrichtentechnik hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 29.04.1999, in Kraft.

Universitäts-  
Bibliothek  
Braunschweig





## **Institutsordnung des Instituts für Nachrichtentechnik der Technischen Universität Braunschweig**

### **§ 1 Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Institut für Nachrichtentechnik (IfN) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig (TUBS) gem. § 111 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Nachrichtentechnik und Teilgebieten der Informatik, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des IfN werden den nachfolgend genannten Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:

Abteilung Elektronische Medien: Systemtheorie und Technik

Abteilung Digitale Signalverarbeitung und Automatische Mustererkennung

Abteilung Mikrozellulare Funksysteme

Die Aufgaben auf den Teilgebieten der Informatik werden von der Abteilung Digitale Signalverarbeitung und Automatische Mustererkennung wahrgenommen.

- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit wie aus der Anlage ersichtlich mit Planstellen ausgestattet.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des IfN obliegt dem Vorstand, der sich aus den 3 Professorinnen oder Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter, die oder der das Institut nach außen vertritt; sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (MTV) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Instituts für Nachrichtentechnik gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters sowie deren oder dessen Vertretung nach § 111 (4) NHG. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin oder der Vertreter der MTV werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.

- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Institutsordnung werden Wahlen zu allen Ämtern stattfinden.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jeder Professorin bzw. jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Professorin bzw. des betroffenen Professors.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Anlage)

## Anlage zur Institutsordnung des Instituts für Nachrichtentechnik in der Version vom März 1999

Den Abteilungen des Instituts für Nachrichtentechnik sind, unbeschadet der grundsätzlichen Entscheidungsbefugnis des Vorstandes, folgende wissenschaftliche Planstellen zugeordnet:

Abteilung Elektronische Medien: Systemtheorie und Technik

- 1 Professorin bzw. Professor C 4
- 2 Wissenschaftliche Assistentin bzw. Wissenschaftlicher Assistent C 1
- 2 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter IIa

Abteilung Digitale Signalverarbeitung und Automatische Mustererkennung

- 1 Professorin bzw. Professor C 3
- 1 Akademische Rätin bzw. Akademischer Rat A 13
- 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter Ib
- 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter IIa

Abteilung Mikrozellulare Funkssysteme


- 1 Professorin bzw. Professor C 3
- 1 Wissenschaftliche Assistentin bzw. Wissenschaftlicher Assistent C 1 (Stelle des Fachbereichs)
- 1 Akademische Rätin bzw. Akademischer Rat A 13
- 1 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter IIa


Für die Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben des Instituts stehen weiterhin zur Verfügung:

- 1 Angestellte bzw. Angestellter im Verwaltungsdienst (Institutssekretärin) Vb
- 1 Angestellte bzw. Angestellter im Technischen Dienst (Fernsehtechnermeister) IVb
- 1 Angestellte bzw. Angestellter im Technischen Dienst (Feinmechanikermeister) Vb
- 2 Angestellte im Technischen Dienst (Elektrotechnische Assistentinnen bzw. Assistenten) Vb
- 2 Arbeiterinnen bzw. Arbeiter (Feinmechanische Werkstatt) Lgr. 8

Die Aufteilung der Sachmittel wird vom Vorstand in Erfüllung des § 3 (1) jeweils für das laufende Haushaltsjahr festgelegt.

Braunschweig, Datum 14. April 1999

  
(Prof. Dr.-Ing. U. Reimers)

  
(Prof. Dr.-Ing. E. Paulus)